

1. Geltung und Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter nicht befugt.
- 1.3 Grundsätzlich gelten auch die Bedingungen und Vorschriften des VDMA und VDE.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen dienen nur der Orientierung des Bestellers, sie sind in keinem Fall als Eigenschaftszusicherung der beschriebenen Ware oder Leistung anzusehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zur Kenntnis gebracht werden. Für jede Art von technischen Unterlagen gilt das Gesetz für Urheberrechte der BRD. Skizzen, Layouts, Modelle, Gewichts- und Leistungsdaten sind nur annähernd gültig, solange sie nicht von uns eindeutig bestätigt sind.

3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in EURO für die Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung, solange dies im Angebot nicht anderweitig spezifiziert ist. Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen. Soweit wir nach § 4 der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport.
- 3.2 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.3 Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich während dieser Zeit unsere Herstellkosten, sind wir berechtigt, die daraus resultierenden erhöhten Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

4. Zahlung

- 4.1 Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten und hat in der Währung EURO zu erfolgen. Zahlungen für Reparaturen und Dienstleistungen sind ohne Abzug sofort fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang bei uns maßgebend, im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 4.2 Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnet. Die Geltendmachung von weiterem Verzugschaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 4.3 Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechsel unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechsel und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 4.4 Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder

Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so sind wir berechtigt, unsere Forderung gegen ihn, auch im Falle einer nach Vertragsschluss gewährten Stundung, sofort fällig zu stellen, Vorleistungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder, wenn der Besteller dies verweigert, vom Vertrag zurückzutreten.

- 4.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Lieferbedingungen

- 5.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung und der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Freigabe der Gebäude zur Montage, bzw. für die Einlagerung zu montierender Lieferteile. Dazu gehört auch die bauseitige Belieferung der Versorgungskomponenten, wie Strom, Wasser, Druckluft und einen einwandfreie und geeignete Zufahrt.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Betriebsstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist, auch innerhalb eines Verzuges, in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferpflicht frei. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigt haben.
- 5.4 Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Frist zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zu mindestens grober Fahrlässigkeit.
- 5.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 5.6 Abrufaufträge haben eine maximale Laufzeit von 24 Monaten.
- 5.7 Sollte der Auftraggeber die Abholung der Ware verzögern oder versäumen, sind wir berechtigt nach unserer Wahl entweder Lagerkosten in Höhe von 5% des Auftragswertes oder die tatsächlichen Lagerkosten zu berechnen.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 7.1 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Erhalt, schriftlich geltend zu machen. Mitgelieferte Software ist auf Ihre Funktionen zu prüfen und die Schnittstellen dürfen nur durch Fachpersonal hergestellt werden. Software-Fehler, welche die ausgewählten Funktionen nicht unerheblich beeinträchtigen, werden nach unserer Wahl berichtigt oder durch Lieferung einer verbesserten Software-Version bzw. soweit angemessen und zumutbar, durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers behoben.
- 7.2 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bei Entdeckung unverzüglich erfolgen, falls irgendwelche technischen Vorschriften nicht eine gegenteilige Gewährleistungspflicht vorschreiben.
- 7.3 Für Mängel von Lieferungen und Leistungen leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung beseitigen oder den Liefergegenstand oder Teile davon neu liefern.
- 7.4 Ersetzte Teile gehen in unserer Eigentum über, sie sind uns auf Verlangen frei Haus zurückzusenden.
- 7.5 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- 7.6 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.7 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 7.8 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.9 Ist die Mängelbeseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche oder wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung nicht möglich, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.10 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

8. Software

- 8.1 An der Software und Dokumentation erhält der Besteller ein nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch. Das Nutzungsrecht ist nur im Ganzen, inklusive der gelieferten Software-Dokumentation und Datenträger, auf Dritte übertragbar; im Falle der Übertragung ist der Besteller zur vollständigen Löschung der Software auf seiner Datenanlage ab Übergabe an den Dritten verpflichtet.
- 8.2 Kopien dürfen nur für Archivzwecke, als Ersatz zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen Vermerk zum Urheberrechtsschutz tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf den Kopien anzubringen. Eine Rückübersetzung der Software in andere Codeformen ohne unsere Zustimmung ist ausschließlich im Rahmen des §69 Urheberrechtsschutzgesetz zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der zukünftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Listenpreises als abgetreten.

- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- 9.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.
- 9.5 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im sogenannten Scheck – Wechsel – Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.
- 9.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

10. Verletzungen fremder Schutzrechte

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorgaben gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir, ohne Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, berechtigt die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

11. Weitere Rücktrittsrechte des Bestellers

- 11.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 11.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 11.3 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitgehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

12. Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Donaueschingen, dasselbe gilt für den Gerichtsstand auch dann, wenn der Kunde nicht Vollkaufmann ist und wir unsere Rechte im Mahnverfahren geltend machen.
- 12.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so dürfen wir sie durch eine anders lautende Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.